Vereinbarung
zur Systemuntersuchung
von Zahlstellenabrechnungsprogrammen

zwischen

Informationstechnische Servicestelle
der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH
Seligenstädter Grund 11, 63150 Heusenstamm

nachfolgend ITSG genannt

und

_____

_____

_____

_____

nachfolgend Software-Ersteller genannt

MUSTER

_____

Systemuntersuchung
ITSG-Projektnummer

Stand: 31.03.2016

1. Grundlagen

Grundlagen der Systemuntersuchung für Zahlstellenabrechnungsprogramme in der jeweils aktuellen Fassung:

- §§ 28a, 28b SGB IV, §§ 202, 226, 229, 248, 250, 256 SGB V
- Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
- Gemeinsame Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV
- Gemeinsame Grundsätze für die Kommunikationsdaten
- Richtlinien für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen (künftig: Gemeinsame Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV)
- Grundsätzliche Hinweise zu den beitrags- und melderechtlichen Regelungen zu Versorgungsbezügen, Arbeitseinkommen und gesetzlichen Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen
- Gemeinsame Grundsätze zum maschinell unterstützten Zahlstellen-Meldeverfahren nach § 202 Absatz 2 SGB V
- Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen
- Verfahrensbeschreibung zum Zahlstellen-Meldeverfahren
- Datensatzbeschreibung zum maschinell unterstützten Zahlstellen-Meldeverfahren
- Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises für die Bezieher von Versorgungsbezügen von den Zahlstellen an die Datenannahmestellen der Krankenkassen
- Fragen-/Antwortenkatalog zum maschinell unterstützten Zahlstellen-Meldeverfahren
- Pflichtenheft der GKV (Gesetzliche Krankenversicherung)
- Verfahrensbeschreibung – Fehlerbearbeitung im Rahmen des Qualitätsmanagements –

2. GKV-Zertifikat „systemuntersucht“

2.1 Vergabe

Das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“ vergibt die ITSG nach Ziffer 2.6 der Gemeinsamen Grundsätze Systemuntersuchung zugleich mit dem Bescheid des GKV-Spitzenverbandes über den erfolgreichen Abschluss der Systemuntersuchung.

2.2 Entzug

Die ITSG kann das Zertifikat entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung des Zahlstellenabrechnungsprogrammes nicht mehr bestehen.

3. Ablauf der Systemuntersuchung

3.1 Phasen

Die Systemuntersuchung gliedert sich in zwei Phasen:

- Phase I: Eintritt in die Systemuntersuchung bestehend aus: Systemantrag, Systemberatung, Systemprüfung.
- Phase II: Qualitätssicherung nach direktem Abschluss der Phase I bestehend aus: Qualitätssicherung, Systemberatung, Qualitätskontrolle.

3.2 Systemprüfung

Bei der Systemprüfung werden die Beitragsberechnung und Beitragsabrechnung sowie die Ermittlung und Übermittlung der Meldedaten nach den Vorgaben des Pflichtenheftes und anhand der gemeinsamen Testaufgaben geprüft. In den Abrechnungsprogrammen müssen mindestens die in der Datensatzbeschreibung aufgeführten Prüfungen sowie die aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben umgesetzt sein.

3.3 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung systemuntersuchter Programme erfolgt anhand der Überprüfung der aktuellen Kriterien des Pflichtenhefts und der Verarbeitung „Permanenter Testfälle“. Bestandteil der Qualitätssicherung sind insbesondere die gesetzlichen Änderungen mit Auswirkung auf die sozialversicherungsrechtlichen Grundlagen und der Fehlerhinweise in der Qualitätsmanagement-Datenbank. Nur die fehlerlose Anlieferung von Zahlstellen-Daten an die Datenannahmestellen bzw. die Bereinigung der aufgetretenen Fehler erhalten den Status „systemgeprüft“ aufrecht.

MUSTER

4. Leistungen und Rechte der ITSG

4.1 Einzelne Leistungen

Die ITSG

a) benennt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung einen Ansprechpartner zur Koordination der Arbeiten mit dem Software-Ersteller,
b) koordiniert den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beratung und Prüfung des Software-Erstellers bei der Programmentwicklung/Programmmodifikation hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlich relevanten Sachverhalte im Rahmen der von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung abgestimmten Verfahrensregelungen,
c) stellt das Pflichtenheft zum EDV-gestützten Entgelt-, Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren in der jeweils geltenden Fassung in elektronischer Form zur Verfügung,
d) führt die Systemprüfung durch,
e) veranlasst die Erstellung des Bescheides nach Ziffer 2.6 Gemeinsame Grundsätze Systemuntersuchung durch die GKV und stellt das GKV-Zertifikat aus,
f) meldet im Rahmen der Qualitätssicherung Hinweise zu Fehlern und Mängeln aus dem Praxisverfahren an den Software-Ersteller (QM-Datenbank),
g) veröffentlicht das Ergebnis der Systemuntersuchung auf der Internetpräsenz www.gkv-ag.de,
h) stellt die aktualisierten Informationen zum Beitrags- und Melderecht auf der Internetpräsenz www.gkv-ag.de im geschützten Bereich zum Bezug bereit,
i) fördert den Informationsfluss durch den Zugang auf Informationsdienste, die eine schnelle Kommunikation zwischen den Beteiligten ermöglichen.

4.2 Recht zur Nachprüfung

Die ITSG behält sich das Recht vor, Nachprüfungen für das Programm zu verlangen, wenn der Software-Ersteller dieses verändert.

5. Pflichten des Software-Erstellers

5.1 Allgemeine Pflichten

Der Software-Ersteller

a) unterstützt die Systemuntersuchung durch geeignetes und fachlich versiertes Personal,
b) benennt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung einen Ansprechpartner zur Koordination der Arbeiten mit der ITSG,
c) weist spätestens zum Zeitpunkt der Systemprüfung eindeutig die Programmversion aus,
d) unterzieht sich der laufenden Qualitätssicherung durch die ITSG,
e) behebt die im Rahmen der Qualitätssicherung von der ITSG erhaltenen Hinweise zu Fehlern und Mängeln aus dem Praxisverfahren zeitnah und verteilt die geänderte Programmfassung zeitnah an die Anwender,
f) verpflichtet sich zur Einhaltung der sich aus den Rechtsgrundlagen und Basisdokumenten (gem. Ziffer 1 dieses Vertrages) ergebenden Verpflichtungen.

5.2 Anzeigepflichten und Reaktion der ITSG

Der Software-Ersteller zeigt der ITSG schriftlich an:

a) Jede Änderung des Zahlstellenabrechnungsprogramms, auch wenn die relevanten Komponenten für das Beitrags- und Meldewesen nicht davon betroffen sind.
b) Jede Änderung der sozialversicherungsrechtlichen Komponente. Das Zertifikat steht bei solchen Änderungen unter Prüfvorbehalt bis zu einem Termin für die Qualitätskontrolle. Software-Ersteller und ITSG legen diesen Termin einvernehmlich fest. Zeigt der Software-Ersteller bis zu diesem Termin weitere Software-Versionsänderungen an, erfolgt die Qualitätskontrolle auf der Basis der letztgenannten Version.
c) Jede wesentliche Änderung des Programms insgesamt. Das Zertifikat steht bei solchen Änderungen ebenso unter Prüfvorbehalt. Die Änderungen bewertet der zuständige Systemberater. Sie können zu einer neuen Systemprüfung führen.

Als schriftliche Anzeige gilt auch Fax oder E-Mail.

6. Kosten

Prüfungen im Zusammenhang mit der Systemuntersuchung sind grundsätzlich kostenfrei. Es werden keine Reisezeiten und keine Reisekosten berechnet, soweit die Prüfungen in den Räumen der ITSG nach vorheriger Terminabsprache durchgeführt werden.

MUSTER

Beratungen – auch fernmündliche bzw. schriftliche Unterstützung – und Schulungen sowie Leistungen, die den Software-Ersteller zusätzlich unterstützen, sind immer kostenpflichtig.

Die ITSG berechnet ihre Kosten für die Beratung, Schulung und Unterstützung der Software-Ersteller nach Dienstleistungspaketen, von denen der Software-Ersteller eines oder mehrere auswählt.

6.1 Dienstleistungspaket 1 – Eintritt in die Systemuntersuchung

Das Dienstleistungspaket 1 enthält für die Phase I folgende Leistungen:

- Teilnahme an einer eintägigen Informationsveranstaltung zur Erläuterung des Verfahrens und der Voraussetzungen für den positiven Abschluss der Systemuntersuchung
- Vor-Ort-Systemberatung des Software-Erstellers nach terminlicher Abstimmung: 2 Beratungstage
- Vor-Ort-Systemprüfung nach terminlicher Abstimmung: 1 Prüfungstag

Die Systemuntersuchung muss in Phase I innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung abgeschlossen werden.

Das Dienstleistungspaket 1 endet mit Abschluss der Systemuntersuchung.

Der Software-Ersteller entrichtet für die Leistungen der ITSG einmalig eine Pauschale von 1.800,00 € zzgl. MwSt.

6.2 Dienstleistungspaket 2 – Qualitätssicherung

Das Dienstleistungspaket 2 enthält für die Phase II folgende Leistungen:

- Vor-Ort-Systemberatung des Software-Erstellers nach terminlicher Abstimmung: 1 Beratungstag bzw. alternativ telefonische / schriftliche Beratung
- Vor-Ort-Qualitätskontrolle nach terminlicher Abstimmung: 1 Prüfungstag

Die Beratungs- und Prüfleistungen können in einem kalenderjährlichen Zeitblock abgerufen werden. Danach beginnt ein neuer Zeitblock. Nicht in Anspruch genommene Leistungen werden nicht als Freikontingent auf den folgenden Zeitblock übertragen.

Der Software-Ersteller entrichtet für die Leistungen der ITSG halbjährlich eine Pauschale von 600,00 € zzgl. MwSt.

6.3 Grundleistungen (In allen Dienstleistungspaketen sind folgende Leistungen enthalten.)

a) Beratungstag: Ein Beratungstag umfasst max. 6 Stunden zzgl. An- und Abreisezeiten.

b) Zugang zu Informationsquellen: Der Software-Ersteller erhält Zugriff auf einen geschützten Bereich der Internet-Präsenz www.gkv-ag.de. Hier werden die aktuellen Informationen zur Systemuntersuchung, zum Melde- und Beitragswesen und das elektronische Pflichtenheft einschließlich aller Updates bereitgestellt. Der Software-Ersteller kann an einem elektronischen Informationsdienst (SUNEWS) teilnehmen. Hier werden die neuesten Informationen zum Melde- und Beitragswesen sowie zur Systemuntersuchung allen Teilnehmern aktiv per E-Mail zugestellt bzw. zum Download bereitgestellt.

c) Publikation der Software-Ersteller spezifischen Informationen: Der Software-Ersteller wird in die Übersichtslisten der Anbieter von Zahlstellenabrechnungsprogrammen und in die Darstellungen im öffentlichen Bereich der Internet-Präsenz www.gkv-ag.de aufgenommen. Die Darstellungen repräsentieren den aktuellen Stand der Systemuntersuchung. Die Aufstellungen werden auch an die Organisationen der GKV zur öffentlichen Publikation in den kassenspezifischen Dokumentationen weitergegeben. Arbeitgeber und deren Organisationen werden auf Anfrage über den Status einzelner Software-Ersteller informiert oder erhalten eine Gesamtaufstellung. Die Auskunft bezieht sich lediglich auf das Ergebnis der Systemuntersuchung. Es wird nicht über den Inhalt und den Ablauf informiert.

d) Mitwirkung an Arbeitskreisen: Jeder Software-Ersteller kann an Arbeitskreisen zu den Fachthemen Systemuntersuchung, Datenaustausch, Pflichtenheft und Testaufgaben mitwirken.

e) Teilnahme an kostenpflichtigen Schwerpunktveranstaltungen: Jeder Software-Ersteller kann an Workshops zu speziellen Schwerpunktthemen im Umfeld der Systemuntersuchung teilnehmen.

f) Nutzen der Teststelle eVpT: Die Nutzung der Teststelle zur elektronischen Verarbeitung permanenter Testfälle (eVpT) wird durch Grundsätze geregelt. Hierfür ist eine Test-Betriebsnummer erforderlich, die von der ITSG vergeben wird.

6.4 Tagespauschale, Reisekosten und sonstige Regelungen

Die Reisekosten für die Leistungen des jeweiligen Dienstleistungspaketes, die vor Ort bei dem Software-Ersteller innerhalb Deutschlands durchgeführt werden, werden pauschal mit 190,00 Euro zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. Sofern die Beratungsleistungen an aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden, können zusätzlich Übernachtungskosten für jeden weiteren Datumstag in Höhe von max. 100,00 Euro zzgl. MwSt. gegen Nachweis berechnet werden.

MUSTER

Sollten weitere, die Dienstleistungspakete übersteigende Leistungen erforderlich werden, erbringt die ITSG diese nach zusätzlich getroffener schriftlicher Vereinbarung.

6.5 Zusätzliche Beratungsleistungen

Die Kosten für zusätzliche Beratungsleistungen betragen pro Tag 840,00 Euro zzgl. MwSt. sowie Reisekosten und Spesen.

6.6 Zusätzliche Vor-Ort-Prüfungen

Zusätzliche Vor-Ort-Prüfungen in den Geschäftsräumen des Software-Erstellers können gesondert beauftragt werden. Die Reisezeiten innerhalb Deutschlands werden pauschal pro Tag mit 420,00 Euro zzgl. MwSt. berechnet. Für Reisekosten und Spesen gelten die vorgenannten Beträge.

7 Nettopreise; Preisanpassung

7.1 Nettopreise

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

7.2 Preisanpassung

Für Leistungen nach dem 31.03.2016 behält sich die ITSG vor, die Preise in dieser Vereinbarung anzupassen. Die Preisänderung wird dem Software-Ersteller drei Monate vor Inkrafttreten bekannt gegeben. Er hat das Recht, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen außerordentlich zu kündigen. Schweigen auf die Änderung gilt mit Fristablauf als Zustimmung.

8 Laufzeiten

8.1 Allgemein

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren.

8.2 Dienstleistungspakete

Die Vereinbarung bezieht sich auf Dienstleistungspakete. Das Dienstleistungspaket 1 endet mit Abschluss der Systemuntersuchung. Nach Ablauf der Vereinbarung zu Dienstleistungspaket 1 vereinbaren ITSG und Software-Ersteller gesondert die Qualitätssicherung durch Dienstleistungspaket 2.

9 Kündigung

9.1 Ordentliche Kündigung

Der Software-Ersteller kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündigen. Die ITSG kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Zeitblocks (gem. Ziffer 6.2 dieser Vereinbarung) oder mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

9.2 Nichteinhaltung des Terminrahmens

Wenn der Software-Ersteller den vereinbarten Terminrahmen zur Systemuntersuchung verlässt und die Aktivitäten zur Zielerreichung mehr als drei Monate verzögert, prüft die ITSG die Ursachen. Der Software-Ersteller wird in diesem Fall aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. Danach entscheidet die ITSG über die Fortführung oder Einstellung der Arbeiten. Im letzteren Fall kann die ITSG die Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

9.3 Außerordentliche Kündigung

Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Diese ist insbesondere möglich, wenn

- gravierende Programm- oder Verfahrensmängel in der laufenden Programmanwendung auftreten oder fehlerhafte Ergebnisse festgestellt werden, die nach Aufforderung durch die ITSG oder GKV innerhalb einer Frist von 30 Arbeitstagen nicht abgestellt werden,
- der Software-Ersteller Programmänderungen, die wesentlich sind oder die sozialversicherungsrechtliche Komponente betreffen, nicht nach Ziffer 5.2 anzeigt,
- die Qualitätskontrolle nicht mindestens einmal jährlich zu dem vorgegebenen Termin zu sachgerechten Ergebnissen führt,
- der Software-Ersteller die Prüfungsergebnisse missbräuchlich nutzt.

9.4 Schriftformerfordernis der Kündigung

Alle Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

MUSTER

10. Haftung

Software-Ersteller und ITSG haften unabhängig vom Rechtsgrund nur für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vereinbarungszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden. Die Haftung ist beschränkt auf den typischen Schaden, mit dessen Entstehung bei Abschluss der Vereinbarung aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände gerechnet werden musste. Diese Haftungsbeschränkung sowie andere in dieser Vereinbarung enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden sowie für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

11. Leistungsumfang

Die Vereinbarung wird für das

☐ Dienstleistungspaket 1 – Eintritt in die Systemuntersuchung

☐ Dienstleistungspaket 2 – Qualitätssicherung

geschlossen. (Bitte Zutreffendes ankreuzen - Es kann nur ein Paket für eine Vereinbarung gewählt werden)

Die Vereinbarung umfasst das nachfolgende Zahlstellenabrechnungsprogramm des Software-Erstellers:

Programmname: _____

Version zum Zeitpunkt der Unterzeichnung: _____

12. Sonstiges

12.1 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft, Heusenstamm. Gerichtsstand ist Offenbach am Main.

12.2 Schriftlichkeit

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Heusenstamm, den _____ _____ , den _____

_____	_____
ITSG GmbH	Software-Ersteller

MUSTER